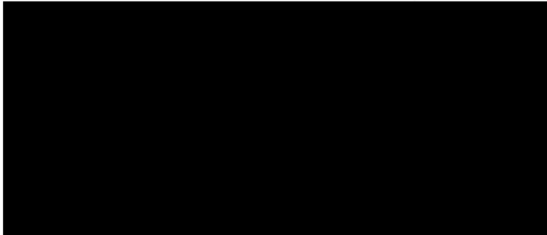




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 68
FAX +49 30 18 68

www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvor-
bereitungsgesetzes 2021 [#46712]

Bezug: Ihr Antrag vom 20. Januar 2019, Ihr Schreiben vom
11. März 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1839

Berlin, 13. März 2019

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Marx,

Sie haben mit E-Mail vom 20. Januar 2019 über fragdenstaat.de beim Bundesminis-
terium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfrei-
heitsgesetzes (IFG) die Übersendung

- des Referentenentwurfs des Ministeriums zu "Entwurf eines Gesetzes zur Ände-
rung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021"
- und
- der Stellungnahmen und Kommentare Dritter (beispielsweise Stellungnahmen oder
Kommentare von Statistischen Landesämtern oder des Statistischen Bundesamtes)
zu "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021"
erbeten.

Ihnen wurde mit Zwischenbescheid vom 06. März 2019 mitgeteilt, dass für die Bear-
beitung des Antrags Gebühren in Höhe von 90 € anfallen werden. Mit Schreiben vom
11. März 2019 haben Sie mitgeteilt, dass Sie auch unter diesen Umständen an Ihrem
IFG-Antrag festhalten.

Entscheidung

- I. Dem Antrag wird stattgegeben und in der Anlage 23 teilgeschwärzte Dokumente übersandt.
- II. Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 90,00 € festgesetzt.

Begründung

I.

Dem BMI liegen insgesamt 23 Dokumente vor, die Ihrem Auskunftersuchen unterfallen. Diese werden Ihnen übersandt. Persönliche Daten wurden geschwärzt.

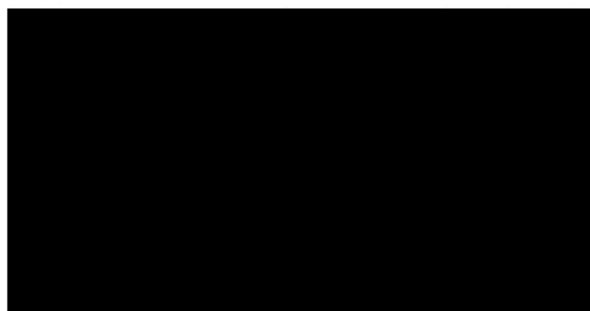
II.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags sind Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 Stunden des höheren Dienstes (a 60 Euro pro Stunde) angefallen. Hieraus ergeben sich Gebühren in Höhe von insgesamt 90,00 Euro.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 90 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:
Bank:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck:



Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz). Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
[REDACTED]
 - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
[REDACTED]

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschut-

Berlin, 13.03.2019

Seite 4 von 4

zerklärung (https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

